

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Generalsekretariat GS-EDI Eidgenössische Stiftungsaufsicht Herr Bernhard Müller Inselgasse 1 3003 Bern

bernhard.mueller@gs-edi.admin.ch

Dr. Alexander Vogel, LL.M. Rechtsanwalt, Partner alexander.vogel@mll-legal.com

Jonas Schütte, Dipl.-Jur. jonas.schuette@mll-legal.com

Baar/Zug, 13. April 2018

Aktenzeichen: 413/7278 - MB/

Sehr geehrter Herr Müller

In oben benannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Schreiben vom 12. September 2017 und 20. Februar 2018 sowie Ihre E-Mail vom 14. März 2018, mit der Sie uns freundlicherweise eine Fristverlängerung bis zum 13. April 2018 für die Übersendung der benötigten Unterlagen und die Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 12. September 2017 gewährt haben.

Eine entsprechende Vollmacht, datiert auf den 8. März 2018, hatten wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 13. März 2018 zukommen lassen. Ihre Anfrage beantworten wir namens und im Auftrage unserer Mandantin form- und fristgerecht gerne wie folgt:

1. Beleg über das Anfangsvermögen

Die schweizerischen Banken eröffnen seit Ende 2017 für Stiftungen, deren Zweckbestimmungen auch nur in einem entfernten Zusammenhang mit dezentralisierten Softwarearchitekturen stehen, weder Kapitaleinzahlungskonten noch operative Konten. Hiervon ist auch unsere Mandantin betroffen, die sich bis heute nach Kräften, aber erfolglos, um die Eröffnung eines Kontos bemüht hat.

Wenngleich unseres Erachtens de lege lata keine gesetzliche Pflicht zum Nachweis eines Anfangsvermögens besteht, übersenden wir Ihnen in der Beilage zu diesem Schreiben gerne das neueste Aktienbuch (Beilage 1) und den Handelsregisterauszug (Beilage 2) der MyBit AG. Demnach hält die MyBit Stiftung Aktien im Nennwert von CHF 100'000 der MyBit AG. Die Stiftung verfügt damit unseres Erachtens sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich über das von Ihnen angesprochene Mindestanfangsvermögen.

Meyerlustenberger Lachenal AG Rechtsanwälte | Attorneys at Law Grabenstrasse 25 | 6340 Baar/Zug | Schweiz T +41 41 768 11 11 | F +41 41 768 11 12 | www.mll-legal.com zug@mll-legal.com



Zudem merken wir an, dass gemäss Art. 3.1 der Stiftungsurkunde das Anfangsvermögen nicht zwingend in CHF gewidmet werden muss, sondern der entsprechende Gegenwert auch in einer anderen Währung zur Verfügung gestellt werden kann. Da die MyBit Stiftung über einen Bestand an Bitcoin und anderen virtuellen Zahlungsmitteln verfügt, wäre es uns – wenn Sie dies wünschen – möglich, Ihnen einen entsprechenden Beleg hierüber zukommen zu lassen. Diese Mittel stehen zur Zweckerfüllung der Stiftung effektiv zur Verfügung und sind sowohl im eigentlichen Geschäftsumfeld der MyBit Stiftung, als auch im alltäglichen Leben weitgehend akzeptiert und verkehrsfähig. Zahlreiche private Unternehmen und selbst die öffentliche Verwaltung des Kantons Zug akzeptieren Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel (vgl. die beigelegte Meldung auf der Website des Kantons Zug (Beilage 3)). Im Wirkungskreis der MyBit Stiftung ist es üblich geworden, Zahlungen in Bitcoin vorzunehmen.

2. Fragen bzgl. des Stiftungszwecks

Zu Ihren Fragen hinsichtlich des Stiftungszwecks nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

a. Was verstehen Sie unter "offenen und dezentralisierten Softwarearchitekturen"?

Hierunter versteht unsere Mandantin eine Opensource-Softwarearchitektur, d.h. eine Software, die für jedermann kostenlos nutzbar und der Weiterentwicklung zugänglich ist, um Innovationen zu fördern, anstatt diese patent- und urheberrechtlich zu schützen, sodass sie nur von ihr selbst genutzt werden dürfte. Dezentralisiert ist die Software, weil sie über Server/Knoten auf der ganzen Welt verteilt wird, so dass kein Sicherheitsrisiko besteht, weil die Software nicht auf einem einzelnen Hauptserver abgelegt ist.

b. Was ist unter der "MyBit Plattform" zu verstehen?

Hierunter versteht unsere Mandantin eine Plattform, die Investitionen in IoT-Assets ermöglicht. Zudem automatisiert sie die Ausschüttung von Erträgen aus Investitionen an die Investoren, sodass bei diesem Vorgang keine menschliche Einflussnahme mehr nötig ist, was dieses System ausserordentlich sicher macht.

c. Steht dieser Zweck in irgendeiner Weise in Zusammenhang mit Kryptowährungen? Bejahendenfalls, in welchem Zusammenhang?

Nein, der Zweck steht nicht in Zusammenhang mit Kryptowährungen.

3. Stiftungsreglement

In Ihrem Schreiben vom 12. September 2017 baten Sie ferner um Übersendung des Stiftungsreglements. Dieses stellen wir Ihnen in der Beilage zu diesem Schreiben gerne zur Verfügung (Beilage 4) und bitten zugleich um deklaratorische Genehmigung. Die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 12. September 2017 aufgeworfenen Erwägungen wird der Stiftungsrat unserer Klientin in der nächsten Stiftungsratssitzung aufnehmen, diskutieren und das Stiftungsreglement gegebenenfalls entsprechend anpassen.



Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ersuchen wir Sie, die Aufsicht über unsere Mandantin entsprechend Art. 84 Abs. 1 ZGB zu übernehmen. Eventualiter beantragen wir zugleich eine erneute Fristverlängerung, um gegebenenfalls noch zu erbringende weitere Belege beibringen zu können.

Sollten Sie weitere Fragen oder Anmerkungen haben, stehen wir Ihnen hierfür gerne jederzeit zur Verfügung.

Jonas Schütte

Freundliche Grüsse

Dr. Alexander Vogel

Beilagen

Share register

으,

MyBit AG (MyBit SA) (MyBit Ltd)

with registered office in

Baar

Beilage 1

Share Capital according to the Articles of Association of the Company

		Certificates: no	The Company has issued Share Certificates: no	The Company
CHF 100,000	Total		ebruary 2018	Valid since 5 February 2018
100,000		100	1-1,000	Registered Shares
Total Nominal Value in CHF	Special Rights attached to the Shares	Nominal Value of each Share	Number of Shares	Type of Shares

Register of registered Shares, registered Shareholders, Beneficiaries of Usufruct and Ultimate Beneficial Owner^{1, 2}

	the second second second		
80		•	No.
		1-1,000	Share- No.
		MyBit Stiftung (MyBit Foundation) (CHE-177.186.963), c/o Treforma AG, Grabenstrasse 25, 6340 Baar	Name and Address of the Owner (for Foreigners, Indication of Nationality)
		MyBit Stiffung (MyBit Foundation) (CHE-177.186.963), c/o Treforma AG, Grabenstrasse 25, 6340 Baar	First Name and Last Name and Address of the Ultimate Beneficial Owner
			Date of Transfer
			Name and Address of the Owner (for Foreigners, Indication of Nationality)
			First Name and Last Name and Address of the Ultimate Beneficial Owner
			Date of Transfer
			Remarks (Usufruct, Representative of Community of Heirs, Pledge, etc.)

¹ Shareholders who acquire shares and thereby reach or exceed the threshold of 25 per cent of the share capital or votes have to report to the company within one month for whom they are acting (ultimate beneficial owner).

² The obligation to give notice does not apply if the bearer shares are (i) listed on the stock exchange or (ii) organised as intermediated securities and the custodian is in Switzerland.

Place and Date: 20 5.2.2018

President of the Board of Directors

lan Worral

Beiley 2

Kanton Zug

Handelsregisteramt des Kantons Zug

							aciologi				00 1			<u> </u>		
Fire	mer	ınum	mer	er Rechtsnatur Eintragung Löschung Übertrag CH-170.3.04							CH-170.3.041.	412-0				
СН	E-1	92.841.841 Aktiengesellschaft 03.07.2017								von: 1 auf:						
Alle Eintragungen																
Ei	_	Firma									Ref Sitz					
1	1 .	Perovi Holding AG (Ferovi Holding SA) (Ferovi Holding Ltd)								1	Baar					
1 2	4	2 (Ferovi Holding-SA) (Ferovi Holding Ltd) MyBit AG 4 Zug														
2	A 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1															
Ei	Lö	1 7 7 5 7														
1									o Treforma AG							
		Grabenstrasse 25						;								
		6340 Baar														
									4		ammstrasse 16					
Ei	Lö	711														
1	2	II II Wellet of Autocoom														
1 2		Unternehmungen im In- und Ausland; vollständige Zweckumschreibung gemäss														
,		Statuten														
2		Entwicklung von neuen Technologien und Applikationen, insbesondere von neuen, offenen und dezentralisierten Softwarearchitekturen. Dabei sollen														
		dezentrale und offene neue Technologiestrukturen entwickelt, gefördert und														
		unterhalten werden. Im Vordergrund - aber nicht ausschliesslich - steht dabei														
		die Entwicklung, Betrieb, Unterhalt sowie Weiterentwicklung der sog. MyBit Platform (und der entsprechenden Technologie), einschliesslich der Abwicklung														
	sämtlicher mit dem Betrieb der Plattform verbundenen Transaktionen; vollständige															
		Zweckumschreibung gemäss Statuten														
Ei	Lö	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i														
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene														
1		Adresse oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 29.06.2017 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.														
		Mit Erklarung vom 29.06.2017 wurde auf die eingeschrankte Revision verzichtet. 4 15.02.2018														
Ei	Lö	Bes	Besondere Tatbestände						Ref	Publik	Publikationsorgan					
									1	SHAB						
Zei	R	ef T		TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Da		SHA	B SHAB-Dat.	Seite	/ ld
	1	1		03.07.2017					3	14451				23 16.11.2017		73093
		2 10109 07.08.2017 153 10.08.2017 3689483 4 2593 16.02.2018 36 21.02.2018 40694							59433							
Ei /	Чe	Lö Personalangaben Funktion								Zeichnungsart						
1		3 Dr. Vogel, Alexander, von Zürich, in Baar Mitglied des Verwaltungsra								20	Ein	zelunterschrift		2		
3		4m Worrall, lan Michael, amerikanischer Staatsangehöriger, in Prag (CZ) Verwaltungsrates Einzelunte							zelunterschrift							
3		Perez Aguinaga, Jose Jesus, mexikanischer Staatsangehöriger, in Zug Verwaltungsrates Mitglied des Verwaltungsrates Verwaltungsrates														
3			(US)			-	ehöriger, in Cha				ungsrate	es	1.000	lektivunterschrif		
3			(US)				ngehöriger, in C	harlott	- 1		ungsrate	es		lektivunterschrif	t zu zwei	en
	4	Worrall, lan, irischer Staatsangehöriger, in Zug Präsiden Verwaltu							es	Einzelunterschrift s						



Kanton Zug

Handelsregisteramt Zug akzeptiert Kryptowährungen Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel

02.11.2017

Ab dem 2. November 2017 können Gebühren beim Handelsregisteramt Zug mit den Kryptowährungen Bitcoin und Ether bezahlt werden. Möglich wird dies durch eine Zusammenarbeit mit der Bitcoin Suisse AG.

Die Bezahlung von Gebühren beim Handelsregisteramt Zug kann ab November 2017 mit den Kryptowährungen Bitcoin und Ether erfolgen. Bei Kryptowährungen handelt es sich um Geld in Form digitaler Zahlungsmittel. Dabei werden Prinzipien der Kryptographie angewandt, um ein dezentrales und sicheres digitales Zahlungssystem zu realisieren. Die meist verbreitetste Kryptowährung ist Bitcoin. Andreas Hess, Leiter Handelsregister- und Konkursamt Zug, erklärt: «Möglich macht die Bezahlung mit Bitcoin und Ether beim Handelsregisteramt Zug eine Zusammenarbeit mit der Bitcoin Suisse AG.» Die Bitcoin Suisse AG bietet dem Handelsregisteramt Zug eine Lösung, mit der Bitcoin und Ether kosten- und gebührenfrei sowie ohne Umrechnungsrisiko als Zahlungsmittel akzeptiert werden können. Das Handelsregisteramt Zug trägt somit keinerlei Risiko von Kursschwankungen.

Ablauf bei Bezahlung mit Kryptowährungen

Bitcoin Suisse AG stellt dem Handelsregisteramt Zug zu diesem Zweck ein «Payment Gateway», respektive eine «Merchant Site» für die Zahlungsabwicklung zur Verfügung. Dabei kann das Handelsregisteramt via «Payment Gateway» Rechnungen erstellen, die von den Kunden in Form von Bitcoin und Ether bezahlt werden können. «Nach der Bezahlung der Rechnung wird der entsprechende Betrag in Kryptowährung automatisch durch Bitcoin Suisse AG in Schweizer Franken gewechselt und im Anschluss an das Handelsregisteramt Zug überwiesen. Dabei erhält das Handelsregisteramt genau jenen Betrag in Schweizer Franken, den es seinen Kunden in Rechnung gestellt hat», erläutert Andreas Hess.

Handelsregisteramt Zug befasst sich mit digitaler Entwicklung

Das Handelsregisteramt Zug befasst sich seit geraumer Zeit auch in anderen Zusammenhängen mit den Themen Blockchain und Kryptowährungen. Unter anderem hat das Handelsregisteramt Zug am 25. September 2017 als erstes Handelsregisteramt der Schweiz eine Sacheinlagegründung mittels Bitcoin ins Handelsregister eingetragen. Weiter ist das Handelsregisteramt Zug Partner eines Projekts zur Digitalisierung des Gründungsprozesses einer AG oder GmbH. Die Idee hinter dem Projekt ist die Frage, wie der Gründungsprozess einer AG oder GmbH einfacher und schneller werden kann. Zugleich soll die digitale Innovation dazu beitragen, weg vom Papier zu kommen und gleichzeitig eine hohe Sicherheit zu garantieren. Andreas Hess fasst zusammen: «Mit dem Entscheid, Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel zuzulassen, beweist das Handelsregisteramt Zug stellvertretend für den Kanton

Zug, dass die Verwaltung nicht nur über digitale Entwicklung spricht, sondern diese auch aktiv angehen und mitgestalten will.»

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:

Andreas Hess, Leiter Handelsregister- und Konkursamt Zug,

Tel: 041 728 55 85, andreas.hess@zg.ch

Downloads

Тур	Titel	Dokumentdatum
2	Medienmitteilung vom 2. November 2017	02.11.2017

Belage 4

REGLEMENT

der MyBit Stiftung (MyBit Foundation)

mit Sitz in Baar

(Stiftung)

REGULATIONS

of the MyBit Foundation (MyBit Stiftung)

with registered office in Baar

(Foundation)

GRUNDLAGE

Art. 1

Das Reglement wird gestützt auf Art. 5 der Stiftungsurkunde erlassen.

STIFTUNGSRAT

Art. 2: Mitglieder

2.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen.

Besteht der Stiftungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt aus weniger als drei Personen, so sorgt er dafür, dass die erforderliche Minimalanzahl von Mitgliedern so schnell wie möglich erreicht wird.

- 2.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ergänzt sich im Falle von Vakanzen oder Erweiterungen durch Kooption selbst. Das abgehende Stiftungsratsmitglied ist für einen ersten Vorschlag für seine Nachfolge verantwortlich.
- 2.3 Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt

BASIS

Art. 1

These regulations are issued in accordance with article 5 of the deed of Foundation.

BOARD OF THE FOUNDATION

Art. 2: Members

2.1 The board of the Foundation consists of at least three and at most seven natural persons or representatives of legal persons.

In case the board of the Foundation consists at any point in time of less than three persons, it ensures that the required minimum number of board members is met as soon as possible.

- 2.2 The board of the Foundation constitutes itself and appoints its members in case of vacancies or enlargement by cooption. The resigning member has the responsibility to make an initial proposal for its successor.
- 2.3 Every member of the board of the Foundation can at any time be dismissed for valid reason. Valid reason is in particular any circumstance where the respective member is in violation of its duties vis-à-vis the Foundation or is

oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. no longer able to properly act in its position as board member.

Art. 3: Amtsdauer

Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 4: Zeichnungsberechtigung

Alle Stiftungsratsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Bei nur einem Stiftungsratsmitglied hat dieses Einzelzeichnungsberechtigung.

Art. 5: Rechte und Pflichten

- 5.1 Der Stiftungsrat hat die Oberleitung über die Tätigkeit der Stiftung.
- 5.2 Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Stiftungsurkunde und dieses Reglements.
- 5.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Vorbehalt der Erreichung des Stiftungszweckes – gewinnbringend anzulegen. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.
- 5.4 Der Stiftungsrat kann qualifizierte Fachleute und Banken als Berater beiziehen oder solchen das Geschäft der Stiftung, inklusiv Vermögensverwaltung und philanthropische Beratung, ganz oder teilweise übertragen. Der Stiftungsrat bleibt jedoch verantwortlich für Gesamtführung der Stiftung. Bezüglich der Delegation der Vermögensverwaltung müssen die Grundzü-

Art. 3: Term of Office

The members of the board of the Foundation are appointed for periods of four years. They can be re-elected.

Art. 4: Signatory Power

All members of the board of the Foundation have joint signatory power by two. If there is only one member of the board of the Foundation, this person has sole signatory power.

Art. 5: Rights and Obligations

- 5.1 The board of the Foundation has the overall management of the Foundation's activities.
- 5.2 The board of the Foundation manages the Foundation's capital to the best of its knowledge and judgement within the framework of the law and the guidelines contained in the deed of Foundation and these regulations.
- 5.3 The Foundation's capital shall be invested profitably, subject to achieving the Foundation's purpose. In doing so, the capital shall not be endangered by speculative investments.
- 5.4 The board of the Foundation may engage qualified specialists and banks as consultants or delegate the business of the Foundation, including the asset management and philanthropy advice, to such persons in whole or in part. However, the board of the Foundation remains responsible for the overall management of the Foundation. Regarding the delegation of the asset

ge der Anlagestrategie sowie Anpassungen und Änderungen derselben durch den Stiftungsrat genehmigt werden.

- management, main features of the investment strategy as well as any adjustments and modifications need the approval of the board of the Foundation.
- 5.5 Administrative Aufgaben können einer oder mehreren Personen übertragen werden. Sie handeln als Geschäftsführer oder Sekretäre. Der Stiftungsrat legt ihre Zeichnungsberechtigung fest.
- 5.5 Administrative tasks may be delegated to one or several persons. They shall act as executive directors or secretaries. The board of the Foundation determines their signatory power.
- Stiftungszweckes verwendet. Erhält die Stiftung Zuwendungen durch Dritte mit der Auflage, mit diesen Zuwendungen bestimmte Projekte zu unterstützen, so berücksichtigt der Stiftungsrat die Weisungen der Spender, soweit sie nicht gegen den Stiftungszweck verstossen. Er ist dafür besorgt, den Spendern über die Verwendung ihrer Zuwendungen Rechenschaft abzulegen.
- 5.6 Donations shall be used in accordance with the Foundation's purpose. Should the Foundation receive donations from third parties subject to a condition to use them for specific projects, then the board of the Foundation shall respect the instructions of the donors to the extent such instructions do not violate the Foundation's purpose. The board of the Foundation shall render account to the donors about the use of their donations.
- 5.7 Der Stiftungsrat ist befugt, die Erträge des Stiftungsvermögens und das Stiftungskapital für Ausgaben und Zuwendungen zu verwenden. Er kann insbesondere das gesamte Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbrauchen, veräussern oder auf andere gemeinnützige Einrichtungen, Unternehmen oder Projekte übertragen.
- 5.7 The board of the Foundation is authorised to use the proceeds of the Foundation's capital and the capital of the Foundation to finance expenses and to make grants. In particular, the board may use, sell or transfer to other charitable institutions, undertakings or projects the totality of the Foundation's capital in order to fulfil the Foundation's purpose.
- 5.8 Die administrativen Kosten sollen minimal gehalten werden.
- 5.8 The administrative costs should be kept as low as possible.
- 5.9 Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle und ist für die Festlegung des Rechnungsjahres, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung zuständig.
- 5.9 The board of the Foundation elects the auditors and is responsible for determining the financial year as well as the accounting system, the financial controlling and the financial planning.

Art. 6: Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Spesen werden gegen Beleg erstattet. Der Stiftungsrat kann für Mitglieder des Stiftungsrates, die für die Stiftung Leistungen erbringen, welche über das übliche Mass hinausgehen, eine angemessene Entschädigung beschliessen. Eine solche Entschädigung kann insbesondere an Stiftungsratsmitglieder, welche Funktionen gemäss Artikel 5.4 und 5.5 ausüben oder für die Stiftung andere professionelle Leistungen erbringen, ausgerichtet werden.

Art. 7: Ausschüsse

- 7.1 Der Stiftungsrat kann aus seinen bestehenden Stiftungsräten oder externen Beratern einen Ausschuss wählen, welcher Gesuche von möglichen Destinatären vorbereitet und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann im Weiteren aus seinen bestehenden Stiftungsräten oder externen Beratern einen Ausschuss wählen, welcher für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Festlegung der Grundzüge der Anlagestrategie sowie die Anpassung und Änderung derselben, welche durch den Stiftungsrat zu genehmigen sind.
- 7.3 Der Stiftungsrat kann im Weiteren, soweit notwendig, zusätzliche Ausschüsse wählen, welche weitere Angelegenheiten der Stiftung behandeln.
- 7.4 Die beiden Ausschüsse gemäss Art.
 7.1 und 7.2 bestehen je aus zwei bis drei Mitgliedern und werden vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich.

Art. 6: Compensation

The members of the board of the Foundation act pro bono. Necessary expenses are reimbursed against receipt. The board of the Foundation may decide to pay an adequate compensation to board members who provide services to the Foundation that go beyond the scope of their ordinary duties. In particular, such compensation may be paid to members of the board who assume functions as outlined in article 5.4 and 5.5. or provide other professional services to the Foundation.

Art. 7: Committees

- 7.1 The board of the Foundation may nominate a committee, out of its members or external advisors, to handle the applications of possible beneficiaries and submit them to the board of the Foundation for approval.
- 7.2 The board of the Foundation may further nominate, out of its members or external advisors, a committee responsible for the asset management of the Foundation's capital. The definitions of the main features of the investment strategy as well as its adjustments and modifications shall, however, be subject to the approval of the board of the Foundation.
- 7.3 The board of the Foundation may further nominate additional committees, if necessary, which handle other matters of the Foundation.
- 7.4 Both committees pursuant to article 7.1 and 7.2 shall each consist of two to three members who are nominated by the board of the Foundation and shall be elected for a period of two years; re-elections are possible.

Art. 8: Gesuche

- 8.1 Grundsätzlich sucht der Stiftungsrat seine Partner und Projekte anhand eines eingehenden Auswahlverfahrens proaktiv selber.
- 8.2 Unaufgefordert eingereichte Projektgesuche werden in der Regel nicht behandelt. Der Stiftungsrat kann solche Gesuche jedoch mit freiem Ermessen prüfen, sofern diese mit dem Stiftungszweck und der Stiftungsstrategie vereinbar sind. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Gesucheingang.
- 8.3 Der Stiftungsrat kann einem Projekt oder Gesuch nur teilweise entsprechen oder einen Beitrag an Auflagen knüpfen. Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig.
- 8.4 Falls ein Ausschuss gewählt wurde, bereitet dieser die Behandlung der ausgewählten Projekte und adäquaten Gesuche vor. Er kann insbesondere ergänzende Auskünfte bei den Gesuchstellern oder mit deren Einverständnis Referenzen über die Gesuchsteller bei Drittpersonen einholen. Anschliessend erfolgt die Beratung und Beschlussfassung im Stiftungsrat.

Art. 8: Applications

- 8.1 In principle, the board of the Foundation proactively seeks partners and projects on its own, by means of an indepth selection procedure.
- 8.2 Unsolicited applications for projects will usually not be answered. The board of the Foundation however may assess such applications at its free discretion if they are consistent with the purpose and the strategy of the Foundation. This usually takes place within three months from receipt of the application.
- 8.3 The board of the Foundation may approve a project or application only partially or subject a grant to conditions. The decision of the board of the Foundation is final.
- 8.4 If a committee was elected, such committee prepares the handling of chosen projects and appropriate applications. In particular, it may request further information from the applicants, or, with the applicants' consent, contact third parties for references. The board of the Foundation subsequently discusses and decides on the applications.

Art. 9: Organisation der Stiftungsratssitzungen

- 9.1 Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen. Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens halbjährlich zu einer Sitzung. Der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Stiftungsrats führt den Vorsitz in den Sitzungen.
- 9.2 Die Einladung mit der Traktandenliste und allfälligen für die Stiftungsratssitzung relevanten Unterlagen werden in der Regel sieben Tage vor der Sitzung versendet. Sie können mit gewöhnlicher Post, Fax oder E-Mail versandt werden.
- 9.3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als direkte Teilnahme gilt auch die Anwesenheit per Videokonferenz, Skype, Telefon oder ähnliches. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 9.4 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Sitzung verlangt. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der für die traktandierten Anträge erforderlichen Mehrheit gemäss Art. 9.3, 9.6 oder 9.7.
- 9.5 Wenn alle Stiftungsratsmitglieder versammelt und damit einverstanden sind, können sie Stiftungsratssitzungen

Art. 9: Organisation of the Meetings of the Board of the Foundation

- 9.1 The board of the Foundation meets on invitation of the president or on request of at least two members of the board. The board of the Foundation meets at least once every half year. The president or, if it is prevented, another member of the board of the foundation acts as chairman.
- 9.2 As a general rule, the invitation and agenda together with any documents relevant for the board meeting shall be sent seven days before the meeting. They can be sent by ordinary mail, fax or electronic mail.
- 9.3 The board of the Foundation can validly pass resolutions if at least half of its members are present. The presence via video conferencing, Skype, phone or the like shall also be deemed as a direct participation. The board of the Foundation passes resolutions with the simple majority of the members present, to the extent no qualified majority is set forth in the deed of Foundation or any of the regulations. Each member has one vote. In the event of equality of votes, the chairman has the casting vote.
- 9.4 Resolutions may also be adopted by circular letter, provided that no member requests a meeting to be held in person. In this case, the resolutions require the majority which is required for the items on the agenda pursuant to article 9.3, 9.6 or 9.7.
- 9.5 If all members of the board of the Foundation are present and agree, meetings may also be held if no formal

abhalten, zu denen nicht formell eingeladen wurde, sowie Beschlüsse fassen, die nicht traktandiert sind.

- 9.6 Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Stiftungsräte:
 - a) Wahl und Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates gemäss Art. 2 oder eines Ausschusses gemäss Art. 7;
 - Änderung der Stiftungsurkunde gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde oder Änderung dieses Reglements;
 - c) Zuwendungen von mehr als CHF 500'000;
 - d) Verlegung des Sitzes der Stiftung innerhalb der Schweiz oder ins Ausland;
 - e) Auflösung der Stiftung.

Die deutsche Fassung dieses Reglements ist massgebend.

invitation was sent out and resolutions may be passed on items that are not on the agenda.

- 9.6 The following resolutions require the approval of three quarters of all members of the board of the Foundation:
 - Election or dismissal of a member of the board of the Foundation pursuant to article 2 or of a committee according to article 7;
 - Amendments to the deed of Foundation according to article 7 of the deed of Foundation or amendments to these regulations;
 - c) Grants representing more than CHF 500,000;
 - Transfer of the seat of the Foundation within Switzerland or abroad;
 - e) Dissolution of the Foundation.

The German version of these regulations shall prevail.

Ort, Datum/
Place, date: 520, 18.7. 2017

Im Namen des Stiftungsrates/ In the name of the board of the Foundation:

lan Worrall